

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

Im Sinne von „Step ahead“ haben wir als erste der Big Four in Österreich ein einheitliches Online Kommunikationskonzept für alle unsere Newsletter umgesetzt. Sämtliche Informationen werden jeweils nach Themenbereich zusammengefasst in einem Blog gepostet.

Seit 1.1.2011 posten wir daher unsere Tax News Beiträge mehrmals pro Woche unter www.deloittetax.at. Zusätzlich erhalten Sie einen monatlichen E-Mail Newsletter mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Beiträge. Damit Sie unsere Tax News auch weiterhin in Papierform lesen können, stellen wir Ihnen auch eine PDF-Version zur Verfügung.

Für Sie als Leser unserer Tax News ergeben sich gegenüber der bisherigen Druckversion folgende zusätzliche Vorteile:

Mittels Volltextsuche können Sie auch ältere Beiträge problemlos in unserem Archiv finden. Sie können die Beiträge nach Themenbereichen sortieren und mittels RSS-Feed auch selbst abonnieren (eine Anleitung finden Sie auf unserer Homepage). Über die Stichwortsuche können Sie Artikel zu ähnlichen Fragestellungen finden.

Mit Ihrem SmartPhone haben Sie auch unterwegs stets Zugriff auf unsere Tax News, wobei wir die Darstellung am Display für Sie optimiert haben. Gerne lesen wir auch Ihre Kommentare zu unseren Artikeln und freuen uns auf eine rege Diskussion.

Viel Spaß beim Lesen unserer neuen Tax News wünscht

Ihr Georg Erdélyi

Inhalt

Keine Doppelbegünstigung bei Ausschüttungen aus Hybridkapital ab 2011	3
Import Control System: Herausforderung aber auch Chance für alle Importeure und Logistikdienstleister	4
Kleinunternehmerregelung nur für inländische Unternehmer!	5
Die Zukunft des Behinderteneinstellungsgesetzes	6
Budgetbegleitgesetz 2011 – Neuerungen für Kapitalgesellschaften im Überblick	7
Die finanzstrafrechtliche Verjährung nicht deklarerter Veranlagungen	8
Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungszinsen	9
Generalanwältin: Besteuerung von Portfoliodividenden aus Drittstaaten unionsrechtswidrig	10
Aktueller Praxisfall: Julius Bär-Daten auf WikiLeaks bald veröffentlicht	11
Neuerungen in der Investmentfondsbesteuerung	12
Grenzüberschreitende Konzernumlagen im Visier der Finanzverwaltungen	13
Brandaktuell: „Flat Tax“ von 16 % in Ungarn	14
Änderungen des Umsatzsteuergesetzes zum 1. Jänner 2011	15
Kurz-Infos – Payroll	16
Steuertermine und Veröffentlichungshinweise	17
World Tax Advisor	17
CEE News	17
Breaking Tax News Jänner 2011	17
Veröffentlichungshinweise	18

Keine Doppelbegünstigung bei Ausschüttungen aus Hybridkapital ab 2011

Einleitung. Sind Zahlungen aus dem Ausland, die nach österreichischem Recht als Gewinnanteile anzusehen sind, bei der auszahlenden ausländischen Körperschaft abzugsfähig, so steht in Österreich für diese Zahlungen keine Steuerfreistellung mehr zu.

Befürchtungen des Gesetzgebers. Die Steuerfreistellung von Gewinnausschüttungen aus Hybridkapital konnte bislang bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu einer Doppelbegünstigung führen. Körperschaften konnten daher gezielt hybride Finanzierungsinstrumente (also Mischformen zwischen Eigen- und Fremdkapital wie zB Genussrechte, Partizipationskapital und Vorzugsaktien) einsetzen, um steuerliche Vorteile daraus zu ziehen, dass die involvierten Staaten das hybride Finanzierungsinstrument unterschiedlich beurteilen. In Konstellationen, in denen der Staat, aus dem die Zahlungen stammen (der Quellenstaat), die Zahlung als Vergütung auf Fremdkapital und damit als abzugsfähige Zinsen ansieht, und gleichzeitig Österreich als Ansässigkeitsstaat der Empfängergesellschaft dieselbe Zahlung als Vergütung auf Eigenkapital und damit als steuerfreien Beteiligungsertrag qualifiziert, profitiert der Steuerpflichtige von einer doppelten Entlastung („weiße Einkünfte“).

Reaktion des Gesetzgebers. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 tritt der Gesetzgeber derartigen Gestaltungen entgegen. Die an sich für ausländische Beteiligungserträge (unter gewissen Voraussetzungen) zustehende Körperschaftsteuerbefreiung wird verwehrt, wenn die Gewinnanteile bei der ausländischen Körperschaft abzugsfähig sind. Betrachtet also zB der Quellenstaat eine Beteiligung in Form eines (im österreichischen Verständnis sozietären) Genussrechtes als Zurverfügungstellung von Fremdkapital und gestattet dementsprechend die Abzugsfähigkeit der darauf gezahlten Gewinnanteile, so greift die grundsätzlich für sozietäre Genussrechte vorgesehene Beteiligungsertragsbefreiung nicht – die Einkünfte unterliegen daher der österreichischen Körperschaftsteuer. Eine Doppelbegünstigung wird somit verhindert.

Keine Übergangsregelung. Die in der Stellungnahme des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Ausdruck gebrachte Forderung, dass zumindest in der Übergangsregelung darauf Bedacht genommen werden sollte, dass nur jene Beteiligungserträge steuerpflichtig werden sollen, die ab dem 1.1.2011 zufließen und dies nur dann, wenn sie aus Erträgen stammen, die bei der ausländischen Körperschaft nach dem 31.12.2010 steuerlich abzugsfähig waren, ist unberücksichtigt geblieben.



Sabine Heidenbauer
sheidenbauer@deloitte.at

Import Control System: Herausforderung aber auch Chance für alle Importeure und Logistikdienstleister

Hintergrund. Mit 18-monatiger Verspätung soll das Kernstück der EU –Zollsicherheitsinitiative – das „Import Control System“ – mit 1.1.2011 umgesetzt werden. Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, die Sicherheit des internationalen Warenverkehrs zu erhöhen. Mit der Einführung des Import Control Systems wird daher die elektronische Voranmeldung von Waren, die aus Nicht-EU-Ländern in die EU importiert werden, verpflichtend.

Zweck der Regelung. Jeder betroffene Wirtschaftsbeteiligte muss künftig vor dem Warenimport bzw. –export die relevanten Sicherheitsdaten elektronisch bereitstellen, diese müssen bis zu 24 Stunden vor der Verladung im Falle einer Seefracht bzw. eine Stunde vor Ankunft bei Straßentransporten (im Flugverkehr sogar weniger) übermittelt werden. Der Inhalt der übermittelten Daten richtet sich maßgeblich nach dem verwendeten Transportmittel bzw. nach der Vertrauenswürdigkeit des Wirtschaftsbeteiligten. Relevante Sicherheitsdaten können beispielsweise eine Warenbeschreibung, Informationen zum Exporteur/Importeur oder mögliches Gefahrenpotenzial enthalten. Damit wird es möglich, bereits vor Eintreffen der Ware im jeweiligen Mitgliedsstaat eine EDV-basierte Risikoanalyse durchführen zu können.

Betroffene Unternehmen. Die Einführung dieser Regelung ist insbesondere für See- und Flughäfen, Reedereien, Fluggesellschaften, Transportunternehmen und Speditionen von Bedeutung, wenn sie:

- Waren in das Zollgebiet verbringen, oder
- Verantwortung über die Beförderung haben, oder
- im Namen des Verbringers/Beförderers handeln und die betreffenden Waren stellen oder stellen lassen können, oder
- eine der vorstehend genannten Personen vertreten.

Eingangsmeldung. Um diese EDV-gestützte Risikoanalyse durchzuführen zu können, ist vor dem Verbringen der Sendung eine sogenannte elektronische summarische Eingangsanmeldung (engl. Abkürzung ENS) bei der Eingangszollstelle abzugeben. Diese summarische Eingangsmeldung hat sämtliche erforderliche Sicherheitsdaten zu enthalten. Betroffene Wirtschaftsbeteiligte müssen also sicherstellen, dass die verwendete Zollsoftware diese elektronische summarische Eingangsmeldung erstellen kann. Es ist außerdem zu beachten, dass der Wirtschaftsbeteiligte für die Abgabe der ENS über eine EORI-Nummer verfügen muss.

Ausnahmen. Keine summarische Eingangsmeldung ist abzugeben bei

- a) elektrischer Energie
- b) in Rohrleitungen beförderten Waren
- c) Briefen, Postkarten und Drucksachen auch auf elektronischen Datenträgern
- d) nach Vorschriften des Weltpostvertrags beförderten Waren
- e) Fällen einer Zollanmeldung durch andere Formen der Willensäußerung
- f) Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden
- g) Fällen einer mündlichen Zollanmeldung
- h) Waren die mit Carnet ATA und Carnet CPD befördert werden
- i) Waren die mit NATO-Vordruck 302 befördert werden
- j) Waren an Board von Schiffen im Linienverkehr, mit Bescheinigung der Zulassung nach Artikel 313b, und an Board von Schiffen oder Flugzeugen im Verkehr zwischen (Flug-) Häfen der Gemeinschaft ohne Zwischenstopp im Drittland
- k) Waren, die aufgrund diplomatischer oder konsularischer Beziehungen abgabenfrei sind
- l) Waffen und militärischem Gerät, die von den für die militärische Verteidigung des Mitgliedsstaates zuständigen Behörden in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

In Österreich sind summarische Eingangsmeldungen außerdem nur bei der Einfuhr über Flughäfen erforderlich, da die Schweiz aufgrund eines Abkommens bereits den EU-Maßnahmen entsprechende Sicherheitskriterien anwendet (gleiches gilt auch für Norwegen).

Strafbestimmungen. Da das EU-Zollrecht keine Sanktionen kennt, sind jegliche strafrechtliche Bestimmungen den Mitgliedsstaaten überlassen. Sowohl die Europäische Kommission, als auch die meisten Mitgliedsstaaten (darunter auch Österreich) haben beschlossen, während der ersten sechs Monate bei verspäteten oder fehlerhaften ENS keine Sanktionen zu verhängen. Einige Mitgliedsstaaten haben aber von nationalstaatlichen Regelungen Gebrauch gemacht und verhängen teils unverhältnismäßig hohe Strafen (beispielsweise Slowenien).



Eduard Kurz
ekurz@deloitte.at



Bettina Bares
bbares@deloitte.at

Kleinunternehmerregelung nur für inländische Unternehmer!

EuGH 26.10.2010, C-97/09, Schmelz (Vorlage des UFS, Wien). Die Kleinunternehmerregelung ist nach Ansicht des EuGH nur Unternehmern mit Sitz im Inland zu gewähren. Vergleichbaren Kleinunternehmern aus einem anderen EU-Mitgliedstaat steht diese Begünstigung nicht zu.

Hintergrund. Eine in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte Person vermietet eine Wohnung in Österreich. Aus dieser Vermietung erzielte sie jährliche Umsätze unter EUR 30.000, welche beinahe ihr gesamtes Einkommen darstellten und wollte daher in Österreich die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Diese dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinunternehmern und gestattet folgende Verwaltungsvereinfachung: Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und unterliegen auch keinen Erklärungspflichten. Da die Kleinunternehmerregelung aber gemäß MwSt-RL (6. MwSt-RL sowie auch der neuen MwStSyst-RL) und österreichischem UStG nur im Inland ansässigen Unternehmern zu gewähren ist, wurde deren Anwendung vom zuständigen Finanzamt verweigert. Der Unabhängige Finanzsenat, Wien hegte unionsrechtliche Bedenken gegen dieses Ansässigkeitsanfordernis und wollte daher vom EuGH wissen, ob die Voraussetzung der Ansässigkeit im Inland in der MwSt-RL für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung einen Verstoß gegen die unionsrechtlichen Grundfreiheiten darstellt.

Kein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit.

Ziel der unionsrechtlich garantierten Grundfreiheiten ist es, Beschränkungen des grenzüberschreitenden Handels und demgemäß Diskriminierungen von Gebietsfremden innerhalb des Binnenmarkts zu beseitigen. Kriterien, die an das Inland anknüpfen, sind daher im Lichte der Grundfreiheiten immer kritisch zu betrachten.

Allgemeininteresse. Der Ausschluss von Kleinunternehmern aus anderen EU-Mitgliedstaaten von der Kleinunternehmerregelung führt für diese zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber inländischen Kleinunternehmern. Die Unternehmer müssen ihren

Kunden aufgrund der Umsatzsteuerpflicht einen höheren Preis verrechnen und unterliegen zudem Erklärungspflichten gegenüber den österreichischen Finanzbehörden. Die Voraussetzung der Ansässigkeit im Inland stellt daher eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar. Derartige Diskriminierungen von Gebietsfremden sind nach der EuGH-Rechtsprechung nur dann zulässig, wenn sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden können. Nach Ansicht des EuGH liegt im vorliegenden Fall ein solcher Rechtfertigungsgrund vor. Da bei nicht in Österreich ansässigen Unternehmern die Voraussetzungen für die Begünstigung nicht hinreichend überprüft werden können, ist es aus Gründen der notwendigen wirksamen steuerlichen Kontrolle gerechtfertigt, diese von dieser Begünstigung auszuschließen. Die Voraussetzung der Ansässigkeit im Inland stellt daher keinen Verstoß gegen Unionsrecht dar.

Ergebnis. Die Voraussetzung der Ansässigkeit im Inland für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung in der MwSt-RL sowie im österreichischen UStG ist unionsrechtskonform. Im EU-Ausland ansässige Kleinunternehmer haben daher selbst, wenn sie ihre gesamten Umsätze in Österreich erwirtschaften, keinen Anspruch auf die österreichische Kleinunternehmerregelung. Der Wettbewerbsnachteil bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Kleinunternehmern ist aus Gründen der notwendigen steuerlichen Kontrolle hinzunehmen.



Karoline Spies
kspies@deloitte.at

Die Zukunft des Behinderteneinstellungsgesetzes

Zweck des BEinstG. Ziel des BEinstG ist der Schutz behinderter Personen vor Diskriminierungen. Als sogenannte „begünstigte Behinderte“ i. S. d. BEinstG gelten Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % aufweisen, wobei dies i. d. R. mittels Bescheid des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen festgestellt wird.

Lockerung des Kündigungsschutzes. Bisher haben begünstigte Behinderte dann einen besonderen Kündigungsschutz genossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis länger als sechs Monate gedauert hat. Neu ist, dass dieser Zeitraum auf vier Jahre ausgedehnt wird. Danach darf eine Kündigung erst dann ausgesprochen werden, wenn der Behindertenausschuss (dieser ist bei jeder Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen eingerichtet) nach Anhörung des Betriebsrates, der Behindertenvertrauensperson oder der Personalvertretung zugestimmt hat. Verwehrt der Behindertenausschuss seine Zustimmung, so ist eine trotzdem ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam.

Anhebung der Ausgleichstaxe. Grundsätzlich sind alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet mindestens 25 Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Wird diese Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, so ist eine Ausgleichstaxe an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu entrichten. Diese betrug bisher einheitlich monatlich EUR 223. Zukünftig wird je nach Größe des Unternehmens wie folgt gestaffelt:

- EUR 226 für Arbeitgeber, die weniger als 100 Dienstnehmer beschäftigen
- EUR 316 für Arbeitgeber, die mindestens 100 Dienstnehmer beschäftigen
- EUR 336 für Arbeitgeber, die mindestens 400 Dienstnehmer beschäftigen

Die eben genannten Werte verstehen sich pro Monat und pro behinderter Person, die ex lege beschäftigt werden müsste. Das Beschäftigungsausmaß ist dabei irrelevant; auch Teilzeitbeschäftigte sind somit erfasst.

Behindertenvertrauensperson. Sind in einem Betrieb dauernd mindestens fünf begünstigte Behinderte beschäftigt, so sind sogenannte Behindertenvertrauenspersonen, sowie deren Stellvertreter, zu wählen. Mit den nun in Kraft getretenen Änderungen soll die Rechtsstellung der Behindertenvertrauenspersonen gestärkt werden. Nunmehr ist der Betriebsinhaber verpflichtet, die Behindertenvertrauenspersonen über „substanzielle, das Arbeitsverhältnis betreffende Angelegenheiten“ zu informieren. Insbesondere sind mit dieser gesetzlichen Formulierung Informationen über Beginn, Ende und Veränderung von Arbeitsverhältnissen behinderter Arbeitnehmer, über Arbeitsunfälle sowie über Krankmeldungen von mehr als sechs Wochen pro Kalenderjahr gemeint. Auch sind den Behindertenvertrauenspersonen, sowie deren Stellvertretern, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse in einem der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen der Behindertenvertrauensperson angemessenem Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird der Betriebsinhaber dazu verpflichtet, für die Instandhaltung der bereitgestellten Räumlichkeiten und Gegenstände zu sorgen.

Conclusio. Festgehalten kann jedenfalls werden, dass durch die Neuerungen, vor allem im Bereich des Kündigungsschutzes, ein Mehr an Flexibilität erreicht wird. Ob dies jedoch ausreichend ist, um Unternehmen dazu zu bewegen vermehrt begünstigte behinderte Personen anzustellen, bleibt abzuwarten. Durch die erhöhten Ausgleichstaxen ist es jedoch vor allem für Unternehmen mit mehr als 400 Mitarbeitern überlegenswert, anstatt der zu bezahlenden Ausgleichstaxe i. d. H. v. EUR 336 p. m. nunmehr doch Personen aus dem Kreis der begünstigten Behinderten zu beschäftigen. Anzumerken ist an dieser Stelle auch, dass das Beschäftigungsausmaß für die Anrechnung auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht i. S. d. BEinstG nicht entscheidend ist.



Bernhard Geiger
bgeiger@deloitte.at

Budgetbegleitgesetz 2011 – Neuerungen für Kapitalgesellschaften im Überblick

Einleitung. Das Budgetbegleitgesetz 2011 bringt für Kapitalgesellschaften insbesondere steuerliche Neuerungen im Bereich der Forschungsförderung, dem Kapitalertragsteuerabzug bei Ausschüttung an inländische Kapitalgesellschaften, der Beteiligungsertragsbefreiung für ausländische Dividenden sowie dem Fremdkapitalzinsenabzug bei konzerninternen Beteiligungserwerben, welche im Folgenden überblicksmäßig dargestellt werden.

Erhöhte Forschungsprämie ab 2011. Bisher besteht für Unternehmen im Bereich der steuerlichen Forschungsförderung ein Nebeneinander verschiedener Freibeträge und Prämien. Dieses komplexe und – nach Auffassung der Finanzverwaltung – gestaltungsanfällige System soll durch eine einheitliche Forschungsprämie ersetzt werden. Für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2010 kommt demnach nur die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung zur Anwendung. Die Forschungsprämie beträgt 10% der Forschungsaufwendungen (statt bisher 8%) und stellt für die Unternehmen eine steuerfreie Einnahme dar.

Ausschüttungen an österreichische und EU-Kapitalgesellschaften – Unterbleiben des KESt-Abzuges. Schüttet eine österreichische Kapitalgesellschaft Gewinne an eine beteiligte Kapitalgesellschaft aus, so unterbleibt nach der derzeitigen Rechtslage der KESt-Abzug im Falle einer österreichischen Kapitalgesellschaft ab einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens 25%, während bei EU-Kapitalgesellschaften (neben anderen Voraussetzungen) bereits ab einer mittel- oder unmittelbaren Beteiligung von zumindest 10% eine Entlastung von der KESt möglich ist. Für Ausschüttungen ab 1.10.2011 wird das für die KESt-Befreiung erforderliche Beteiligungsausmaß vereinheitlicht. Künftig wird nämlich für Muttergesellschaften im Inland und im EU-Ausland einheitlich ab einer mittel- oder unmittelbaren Beteiligung von 10% von der Einbehaltung der KESt abgesehen werden können. Die für EU-Kapitalgesellschaften geltenden Einschränkungen (einjährige Mindestbeholdauer, Missbrauchsvorbehalt) bleiben daneben weiterhin bestehen.

Einschränkung bei ausländischen Dividenden. Für Gewinnanteile, die eine österreichische Kapitalgesellschaft von einer ausländischen Kapitalgesellschaft erhält, ist eine Körperschaftsteuerbefreiung in Österreich (internationale Schachtelbeteiligung, EU/EWR-Portfoliodividenden) ab 2011 nur mehr in jenen Fällen möglich, in denen die Zahlung der Dividenden auf Ebene der ausschüttenden ausländischen Gesellschaft steuerlich nicht abzugsfähig ist. Im Ausland steuerlich abzugsfähige Zahlungen sind dagegen ab 2011 in Österreich mit der normalen 25%igen Körperschaftsteuer zu besteuern (vgl im Detail Heidenbauer in dieser Ausgabe).

Kein Zinsenabzug bei Beteiligungserwerben im Konzern. Seit 2005 sind bei Kapitalgesellschaften Zinsen in Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbes von Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften steuerlich abzugsfähig. Ab 2011 wird diese Bestimmung insoweit eingeschränkt, als Zinsen aus Beteiligungserwerben von Konzernunternehmen (bzw diesbezüglichen Kapitalerhöhungen) steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind. Aufgrund der Formulierung der Übergangsbestimmung ist davon auszugehen, dass die Nichtabzugsfähigkeit ab 2011 auch „Altfälle“ (dh Zinsen ab 2011, die ihren Ursprung in einem konzerninternen Beteiligungserwerb vor 2011 haben) betrifft (vgl im Detail Krebs in dieser Ausgabe).



Dr. Christian Wilplinger
cwilplinger@deloitte.at

Die finanzstrafrechtliche Verjährung nicht deklarerter Veranlagungen

Finanzstrafbarkeit und nicht deklarierte Veranlagungen. Für die finanzstrafrechtliche Verjährung sind eigene Fristen zu beachten, die sich von jenen der Verjährung der Abgabenschuld unterscheiden und in der Folge am Beispiel nicht deklarerter Veranlagungen erläutert werden. Zu den davon betroffenen Abgaben gehören die Einkommensteuer für Veranlagungserfolge, aber auch die mit der „Herkunft“ des Kapitals verbundene Einkommensteuer bzw Erbschafts- und Schenkungssteuer.

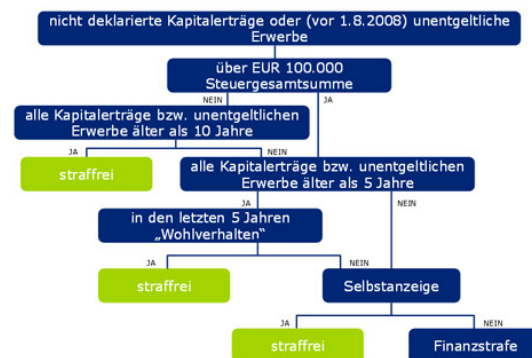
Fristenlauf. Die Verjährung der Strafbarkeit nach dem Finanzstrafgesetz tritt in der Regel fünf Jahre nach Zustellung des Einkommensteuerbescheides ein, in welchem die ausländischen Kapitalerträge mangels Erwähnung in der österreichischen Einkommensteuererklärung nicht erfasst sind. Ohne Abgabe einer Einkommensteuererklärung beginnt die fünfjährige Verjährungsfrist mit dem Ende der gesetzlichen Frist zur Einreichung der Steuererklärung, das ist in der Regel Ende Juni des Folgejahres nach der Einkünfteerzielung. Hinsichtlich nicht angezeigter Schenkungen vor dem 1.8.2008 beginnt die finanzstrafrechtliche Verjährungsfrist grundsätzlich nach Ablauf der dreimonatigen Meldefrist, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in welcher der Schenkungsvorgang fällt.

Absolute Verjährungsgrenze? Da die fortdauernde Nichtdeklarierung dieser Einkünfte meist mehrere Jahre betrifft, bleibt die Finanzstrafbarkeit für alle diese Jahre bestehen, solange nicht weitere fünf Jahre verstrichen sind, in welchen der Steuerpflichtige kein weiteres (vorsätzliches) Abgabendelikt gesetzt hat. Die prinzipiell im Finanzstrafrecht bestehende absolute Verjährungsgrenze von zehn Jahren gilt überdies nicht bei gerichtlicher Zuständigkeit im Finanzstrafverfahren, dh bei einem hinterzogenen Steuergesamtbetrag von über EUR 100.000.

Finanzstrafbarkeit trotz Verjährung der Abgabenschuld? Bei der Erstellung einer Selbstanzeige ist zu bedenken, dass für die Abgabenschuld an sich zwar bereits (Festsetzungs-) Verjährung eingetreten sein könnte, obwohl die Verfehlung noch finanzstrafrechtlich geahndet werden kann. Begeht nämlich ein

Steuerpflichtiger während der finanzstrafrechtlichen, fünfjährigen Verjährungsfrist ein vorsätzliches Finanzvergehen, so tritt in der Regel die finanzstrafrechtliche Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist. Deshalb sind solche finanzstrafrechtlich noch nicht verjährten Jahre, selbst wenn sie mehr als zehn Jahre zurückliegen, auch in eine Selbstanzeige einzubeziehen, um auch für Abgabendelikte in diesen Perioden Straffreiheit erlangen zu können. Für jene Zeiträume, deren Abgaben wegen Verjährung nicht mehr festgesetzt werden können, ist nach herrschendem Verständnis zur Wirksamkeit der Selbstanzeige allerdings nicht die Entrichtung dieser Abgaben erforderlich.

Selbstanzeige und Verjährung der Strafbarkeit



DDr. Klaus Wiedermann
kwiedermann@deloitte.at

Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungszinsen

Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungszinsen. Durch das Budgetbegleitgesetz 2011-2014 wurde die Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungszinsen bei Beteiligungserwerben im Konzern eingeschränkt. Doch inwieweit ist diese Regelung als sachgerecht zu bezeichnen?

Bisherige Rechtslage. Mit dem Steuerreformgesetz 2005 (§ 11 Abs 1 Z 4 KStG) wurde die Abzugsfähigkeit für Fremdkapitalzinsen iZm Beteiligungserwerben gesetzlich festgeschrieben. Die damit verbundene Steuerentlastung sollte das Wachstumspotential österreichischer Unternehmen stärken und die Standortattraktivität Österreichs verbessern.

Budgetbegleitgesetz 2011-2014. Ursprünglich war die Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Zinsen bei Beteiligungserwerben im Konzern bereits im Ministerialentwurf zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 enthalten. Die Regelung fand jedoch – nicht zuletzt auf Grund starker Intervention der Interessensvertretungen – vorerst nicht Eingang in das Körperschaftsteuergesetz. Allen Einwänden zum Trotz wird die Einschränkung des Zinsabzuges von fremdfinanzierten Beteiligungen nunmehr durch das Budgetbegleitgesetz 2011-2014 (kundgemacht im BGBl I 111/2010) in fast unveränderter Form Bestandteil des Körperschaftsteuergesetzes.

Betroffene Beteiligungen. Von der neuen Regelung betroffen sind Zinsen, die im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbes von bestimmten Kapitalanteilen im Sinne des § 10 KStG anfallen. Künftig sollen Fremdfinanzierungskosten nur noch dann abzugsfähig sein, wenn

- die Beteiligung zum Betriebsvermögen gehört **und**
- nicht unmittelbar oder mittelbar von einem konzernzugehörigen Unternehmen **oder**
- einem Gesellschafter, der einen beherrschenden Einfluss (mindestens 20%) ausübt, erworben wurde.

Darüberhinaus wird festgehalten, dass vom Zinsabzug auch Kapitalerhöhungen oder Zuschüsse ausgeschlossen sind, die in Zusammenhang mit einem Erwerb der betroffenen Beteiligungen stehen.

Hintergrund der Regelung. Begründet wird die vorgenommene Einschränkung mit Missbrauchsüberlegungen. Entsprechend den Erläuternden Bemerkungen hätte sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die bisherige Regelung speziell innerhalb von Konzernen immer wieder zu unerwünschten Gestaltungen geführt hat. Dies insbesondere durch Finanzierungsmodelle unter Einbeziehung von Niedrigsteuerländern. Durch die nunmehrige Einschränkung soll daher die Möglichkeit unterbunden werden, fremdfinanzierte Beteiligungsanschaffungen im Konzernverbund künstlich zu generieren.

Kritik. Die Bestimmung pönalisiert und erfasst auch Finanzierungen, die frei von jedem Missbrauchsgedanken sind. Unabhängig davon führt die Neuerung jedenfalls zu einer Doppelbesteuerung, da einerseits der Zinsertrag steuerpflichtig, andererseits der Zinsaufwand nicht mehr abzugsfähig ist. Hinzu kommt, dass diese Regelung in einem EU-weiten Vergleich zu einer starken Benachteiligung von österreichischen Unternehmen führt. Die neue Fassung des § 11 Abs 1 Z 4 KStG gilt ab der Veranlagung 2011 und ist auch auf Beteiligungsanschaffungen vor dem 1.1.2011 anzuwenden. Insbesondere aufgrund dieser faktischen Rückwirkung wird letztlich abzuwarten sein, ob die neue Regelung einer höchstgerichtlichen Überprüfung standhält.



Dr. Susanne Krebs
skrebs@deloitte.at

Generalanwältin: Besteuerung von Portfoliodividenden aus Drittstaaten unionsrechtswidrig

Unionsrechtswidrige Rechtslage? Nach geltendem österreichischen Recht sind inländische Portfoliodividenden (Dividenden aus Beteiligungen <10% an inländischen Kapitalgesellschaften) bei Kapitalgesellschaften ohne weitere Voraussetzungen steuerbefreit. Dividenden aus Portfoliobeteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften sind demgegenüber benachteiligt: Portfoliodividenden aus EU/EWR-Staaten unterliegen einer vom Nachweis der hinreichenden ausländischen Besteuerung bedingten Befreiung. Portfoliodividenden aus EWR-Staaten kommen überdies nur in den Genuss einer Befreiung, wenn zwischen dem betreffenden Staat und Österreich ein Abkommen zur Amts- und Vollstreckungshilfe abgeschlossen wurde (dies trifft derzeit nur auf Norwegen zu, nicht jedoch auf Liechtenstein und Island). Portfoliodividenden aus Drittstaaten sind gänzlich von der Befreiungs- und auch Anrechnungsmethode ausgeschlossen und unterliegen daher immer der vollen Besteuerung in Österreich.

Schlussantrag der Generalanwältin. Der Unabhängige Finanzsenat, Linz hegte in zwei Verfahren Zweifel, ob diese Regelungen mit der Kapitalverkehrsfreiheit – welche als einzige der EU-Grundfreiheiten auch im Verhältnis zu Drittstaaten Anwendung findet – vereinbar sind und wandte sich daher bereits im Jahr 2008 an den EuGH. Anfang November hat nun die Generalanwältin Kokott in umfangreichen Schlussanträgen vom 11.11.2010 zu den Rs Haribo und Salinen, C-436/08 und C-437/08 zu den strittigen Bestimmungen Stellung genommen.

Portfoliodividenden aus EWR- und Drittstaaten. Die Generalanwältin sieht sowohl in der derzeitigen Besteuerung von Portfoliodividenden aus Drittstaaten als auch aus EWR-Staaten ohne Amts- und Vollstreckungshilfe einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Das zusätzliche Erfordernis der Amts- und Vollstreckungshilfe bei EWR-Staaten sei nicht zulässig. Vollstreckungshilfe ist bei der Befreiung von aus dem Ausland bezogenen Dividenden überhaupt nicht zur Zielerreichung geeignet. Das Erfordernis eines Amtshilfeabkommens für die Steuerbefreiung von ausländischen Dividenden wäre zwar grundsätzlich zulässig da Österreich dieses Erfordernis bei Dividenden aus höheren Beteiligungen allerdings nicht vorsieht, wäre es inkohärent und damit unzulässig dies für Portfoliodividenden zu verlangen. Da die

Kapitalverkehrsfreiheit grundsätzlich auch im Verhältnis zu Drittstaaten gilt, sei zudem der gänzliche Ausschluss der Portfoliodividenden aus Drittstaaten von der Steuerbefreiung unionsrechtlich ebenso nicht zulässig.

Portfoliodividenden aus EU-Staaten. Die Benachteiligung von EU-Portfoliodividenden sieht die Generalanwältin etwas überraschend weniger kritisch. Das Nachweisproblem der ausländischen Besteuerung bei EU-Portfoliodividenden und die damit einhergehende volle Besteuerung sei allein Risiko des Anlegers und müsse nicht von den Mitgliedstaaten ausgeglichen werden.

Anrechnungsvortrag. Abschließend widmet sich die Generalanwältin auch noch dem strittigen sogenannten „Anrechnungsvortrag“. Erleidet eine inländische Gesellschaft in einem Veranlagungsjahr einen Verlust, kann sie die ausländische Steuer auf die Dividenden in Österreich nicht anrechnen und gemäß der Meinung der Finanzverwaltung auch nicht in das nächste Jahr vortragen. Da die erhaltenen Dividenden allerdings den Verlustvortrag kürzen, kommt es periodenverschoben zu einer Doppelbesteuerung der Gewinne. Die Generalanwältin führt aus, dass juristische Doppelbesteuerung aus unionsrechtlicher Sicht nicht verboten ist (vgl zB die Rechtssachen *Damseaux* und *Block* aus dem Jahr 2009) und daher keine Anrechnungsverpflichtung des Ansässigkeitsstaats für ausländische Quellensteuern besteht. Die wirtschaftliche Doppelbelastung aufgrund der fehlenden Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer stellt nach Ansicht der Generalanwältin allerdings klar eine unverhältnismäßige Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit dar. Ein Anrechnungsvortrag für die ausländische Körperschaftsteuer sei daher aus unionsrechtlicher Sicht geboten.

Urteil abzuwarten. Das Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen, welches am 10.2.2011 ergehen wird, bleibt mit Spannung abzuwarten.



Karoline Spies
kspies@deloitte.at

Aktueller Praxisfall: Julius Bär-Daten auf WikiLeaks bald veröffentlicht...

Welche Verjährungsfristen gelten? In den Medien wurde in den vergangenen Tagen berichtet, dass der ehemalige Mitarbeiter des Schweizer Kreditinstituts Julius Bär, Rudolf Elmer, Kunden- und Kontendaten an WikiLeaks übergeben hat. WikiLeaks hat angekündigt, die Daten in den nächsten Wochen zu überprüfen und anschließend zu veröffentlichen. Ob die Daten auch österreichische Steuerpflichtige betreffen, ist noch nicht endgültig geklärt. Aber schon jetzt fragen sich viele: sind die Daten aus Jahren vor 2002 noch steuerlich relevant? Das sind die Eckdaten (man muss nämlich zwischen Steuerzahlung und Finanzstrafe unterscheiden):

Verjährung der Steuerzahlung. Hier regelt die Verjährungsfrist jene Zeiträume, für die Steuern nachzuzahlen sind. Ist die Verjährungsfrist abgelaufen, müssen die Abgaben nicht nachgezahlt werden. Die Verjährungsfrist beträgt bei einem fahrlässigen Finanzvergehen 5 Jahre. Bei vorsätzlich hinterzogenen Abgaben – wovon die Finanzverwaltung bei Auslandsvermögen grundsätzlich ausgeht – gilt für ab 2003 entstandene Abgabenschulden eine Verjährungsfrist für 10 Jahre. Hinterzogene Abgaben der Jahre 2002 und davor gelten nach 7 Jahren als verjährt, wobei sich jedoch auch diese Frist unter bestimmten Voraussetzungen bis auf 10 Jahre verlängert, dh Abgaben des Jahres 2002 können zB auch erst am 31.12.2012 verjähren.

Finanzstrafrechtliche Verjährung. Die finanzstrafrechtliche Verjährungsfrist regelt jene Zeiträume, für die Strafen verhängt werden können. Die Verjährungsfrist beträgt zwar nur 5 Jahre, begeht der Täter während der Verjährungsfrist jedoch ein weiteres vorsätzliches Finanzvergehen, so kann die Verjährung für das erste Delikt erst dann eintreten, bis auch für die spätere Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist (vgl im Detail [Wiedermann in dieser Ausgabe](#)). Das bedeutet, dass bei nicht deklarierten Auslandsvermögen, bei denen jedes Jahr eine Steuerhinterziehung erfolgt, die Verjährungsfrist bis zur ursprünglichen Dotierung des Auslandsvermögens zurückgehen kann.

Beispiel:

Richtet jemand 1995 ein Depot im Ausland ein und erklärt die daraus resultierenden jährlichen Einkünfte Jahr für Jahr nicht gegenüber der Finanz, so können selbst die Strafen für 1995 nicht verjähren! Die Verjährung kann erst dann eintreten, wenn über 5 Jahre hindurch keine Steuerhinterziehung begangen wurde.

Diese verschärfte Verjährungsregel gilt jedoch nur bei Gerichtszuständigkeit (hinterzogener Steuerbetrag insgesamt über EUR 100.000). Darunter (Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden) gilt ein maximaler Verjährungszeitraum von 10 Jahren.

Fazit. Selbst wenn die veröffentlichten Daten lediglich abgabenrechtlich verjäherte Jahre erfassen, stellt dies keinen Freibrief für Steuersünder dar. Einerseits muss die finanzstrafrechtliche Verjährung noch nicht eingetreten sein. Andererseits ist davon auszugehen, dass die österreichische Finanzverwaltung bei Erhalt der Daten jedenfalls Ermittlungen aufnehmen wird, die den weiteren Verbleib der Vermögen zum Gegenstand haben. Eine Strafbefreiung kann nur durch Abgabe einer rechtzeitigen Selbstanzeige und Nachzahlung der noch nicht verjäherten Steuern sichergestellt werden!



Bernhard Gröhs
bgroehs@deloitte.at



Alexander Lang
alang@deloitte.at

Neuerungen in der Investmentfondsbesteuerung

Einleitung. Die neue Gesetzgebung sieht große Veränderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen bei Privatpersonen vor; auch die Besteuerung von Investmentfonds ist hiervon betroffen.

Ebene des InvFonds - Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge. Während bei anderen Kapitalanlagen das Zuflußprinzip für die Besteuerung maßgeblich ist, wird bei InvFonds die Besteuerung der thesaurierten Erträge durch die sogenannten ausschüttungsgleichen Erträge zeitlich vorweggenommen. Der Zufluss dieser ausschüttungsgleichen Erträge wird spätestens vier Monate nach Ende des InvFondsgeschäftsjahres fingiert.

Substanzgewinne. Durch die Gesetzesänderung werden die Bemessungsgrundlagen für die ausschüttungsgleichen Erträge an das neue Besteuerungsregime anderer Kapitalanlagen wie Aktien, Anleihen oder Derivate angeglichen. Von diesen Neuerungen sind auch vor dem 1.1.2011 erworbene Altbestände an InvFondsanteilen betroffen. Bislang waren innerhalb des InvFonds realisierte Substanzgewinne bei Privaten nur zu 20 Prozent steuerpflichtig. Substanzgewinne und -verluste aus Forderungswertpapieren waren steuerfrei gestellt. Diese Steuervorteile werden nun stufenweise gekürzt. Im Ergebnis wird die Steuerpflicht für Substanzgewinne von 20 Prozent schrittweise bis zum Jahr 2014 auf 60 Prozent angehoben. Forderungswertpapiere werden noch bis 2012 steuerneutral gestellt sein.

Ebene des Anteilnehmers – fortgeschriebene Anschaffungskosten für Neuerwerb. Auf Ebene des Anlegers entfällt für nach dem 31.12.2010 erworbene InvFondsanteile die einjährige Spekulationsfrist. Stattdessen sind Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf eines InvFondsanteils unabhängig von Haltdauer und Beteiligungshöhe jedenfalls mit 25 Prozent steuerpflichtig. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, werden die unterjährig versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge den Anschaffungskosten hinzugerechnet. Allfällige steuerfreie Ausschüttungen vermindern die Anschaffungskosten.

Depotführung. Sollten die InvFondsanteile auf einem KEST-pflichtigen Depot im Inland hat die Bank sämtliche zur Erhebung der KEST notwendigen Daten zu führen. Bei einem Auslandsdepot ohne KEST-Abzug ist zu beachten, dass eine – oftmals mehrere Jahre umfassende – Dokumentation der fortgeschriebenen Anschaffungskosten, welche der Anleger selbst führen muss, notwendig sein wird, um die Bemessungsgrundlage ermitteln zu können. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Werbungskosten auf Ebene des Anteilnehmers nun auch nicht mehr bei Kauf oder Verkauf abgezogen werden können. Für vor dem 1.1. 2011 angeschaffte Fondsanteile ändert sich auf der Ebene des Anteilnehmers hingegen nichts.

Fazit. Die stufenweise Anhebung der ausschüttungsgleichen Erträge führt bei nach dem 31.12. 2010 angeschafften Fondsanteilen nur zu einer Verzögerung der erhöhten Steuerbelastung, da die Besteuerung der zum Teil vorweg steuerfreien Substanzgewinne bei der Veräußerung nachgeholt wird. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen bestehen innerhalb des InvFonds weiterhin die Vorteile des Abzugs von Aufwendungen, die sofortige Verlustverrechnung sowie der Verlustvortrag. Nachteilig im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen sind die vorgezogene Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge sowie die bei Auslandsdepots notwendige Dokumentation der fortgeschriebenen Anschaffungskosten durch den Anteilnehmer.



MMag. Birgit Schwertner-Awais
bschwertner@deloitte.at

Grenzüberschreitende Konzernumlagen im Visier der Finanzverwaltungen

Einleitung. Die Verrechnung von grenzüberschreitenden konzerninternen Dienstleistungen weckt häufig das Interesse der Finanzverwaltungen. Um Fremdüblichkeit zu erreichen, muss das Konzernumlagesystem einige Anforderungen erfüllen.

Hintergrund. In der globalisierten Wirtschaft werden Dienstleistungen häufig zentral im Konzern ausgeübt und an andere Gesellschaften erbracht. Bei EDV-Services, Personalmanagement, Controlling oder auch in der Rechtsabteilung können dadurch Synergieeffekte erreicht, und Spezialistenwissen gebündelt werden. Da eine Einzelverrechnung an die Empfängergesellschaft nur schwer möglich bzw. wenig praktikabel ist, werden die mit der Dienstleistungserbringung verbundenen Kosten regelmäßig über ein Konzernumlagesystem verteilt. Bei von Österreich aus erbrachten grenzüberschreitenden Konzerndienstleistungen weckt dies das Interesse der heimischen Finanzverwaltung wie auch die Neugier der ausländischen Finanzbehörden. Während der österreichische Fiskus in der Regel eine fremdübliche Vergütung (inklusive Gewinnaufschlag) erwartet, wird beim Leistungsempfänger oftmals die Höhe der Verrechnung angezweifelt und die steuerliche Abzugsfähigkeit in Frage gestellt.

Anforderungen an das Konzernumlagesystem. Für die Fremdüblichkeit der Konzernumlage muss sichergestellt sein, dass die tatsächlich mit der Dienstleistungserbringung angefallenen Kosten verursachungsgerecht an die Empfängergesellschaften verrechnet werden und daher eine Gesellschaft mehr bezahlt, wenn sie die Dienstleistung stärker in Anspruch genommen hat. Bei der Summe der zu verteilenden Kosten als Ausgangspunkt für die Konzernumlagen ist darauf zu achten, dass keine Kosten verrechnet werden dürfen, welche mit der Anteilseignereigenschaft (Shareholder Activity) zusammenhängen und somit nicht im Interesse der Empfängergesellschaft sind. Die Aufteilung der Kosten auf die empfangenden Gesellschaften im Ausland hat durch Kostenverteilungsschlüssel zu erfolgen, die nicht unnötig komplex ausgestaltet sein sollten, aber auch nicht die nötige Präzision vermissen lassen dürfen.

Verteilungsschlüssel. Abhängig von der Dienstleistung gibt es typische Kostenverteilungsschlüssel wie z.B. die Anzahl der User bei EDV-Services, die Mitarbeiteranzahl bei Human Resources Dienstleistungen usw. Es kann aber auch der Umsatz als Verteilungsschlüssel herangezogen werden oder eine Kombination aus mehreren Parametern.

Gewinnaufschlag und Nutzendokumentation. Die dienstleistungserbringende Gesellschaft hat Anspruch auf einen fremdüblichen Gewinnaufschlag, welcher von der Wertschöpfung der ausgeübten Funktion und von den übernommenen Risiken abhängt. In den österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien wird bei Routinedienstleistungen von einem Gewinnaufschlag zwischen 5 und 15% auf die verrechneten Kosten ausgegangen. Für die steuerliche Anerkennung bei der Empfängergesellschaft ist wichtig, dass der Leistungsfluss nachgewiesen werden kann und eine Nutzendokumentation vorliegt. Die Nutzendokumentation (z.B. Memos, Besprechungsprotokolle, Korrespondenz usw.) soll zeigen, dass die erbrachten Dienstleistungen für die Tätigkeit der Empfängergesellschaft unabdingbar sind und ihr Nutzen gebracht haben.

Tipp. Teilweise wird vom Steuerpflichtigen kein Gewinnaufschlag auf erhaltene konzerninterne Leistungen gewünscht. Unter dem Stichwort Kostenverteilungsverträge („Kostenpool“) ist dies bei Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen möglich.



Dr. Gerald Posautz
gposautz@deloitte.at

Brandaktuell: „Flat Tax“ von 16 % in Ungarn

Einleitung. In Ungarn gibt es ab 2011 wesentliche Änderungen in Bezug auf Einkommensteuer und Sozialversicherung, die im Folgenden überblicksmäßig dargestellt werden.

Einkommensteuer- "Flat Tax" eingeführt. Ab 2011 kommt es zu einer signifikanten Senkung der Einkommensteuer für Expatriates, die nach Ungarn entsendet sind. Das zweistufige, progressive Steuersystem wird abgeschafft, an seine Stelle tritt eine einheitliche 16%ige „Flat Tax“. Mit dieser sind Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit und sonstige Privateinkommen (Dividenden, Wechselkursgewinne, Zinsen, Übertragung von Vermögen) zu versteuern.

Neue Absetzbeträge für Familienbeihilfen-bezieher. Für Personen, denen Familienbeihilfe zu steht, gibt es neue Absetzbeträge. Für Familien mit einem oder zwei Kindern beträgt der Absetzbetrag HUF 62.500/Monat/Kind (ca. EUR 227) und für Familien ab drei Kindern HUF 206.250/Monat/Kind (ca. EUR 750).

Diese Steuervergünstigungen stehen nun auch Personen zu, die Anspruch auf Familienbeihilfe in einem anderen EU/EWR-Staat haben.

Änderungen bei der Sozialversicherung. Die Deckelung des Pensionsversicherungsbeitrages für Arbeitnehmer beträgt HUF 7.665.000 (ca. EUR 27.900). Die Arbeitgeberbeiträge werden nicht gedeckelt.

Berichtspflichten. Im Fall von Expatriates, die der ungarischen Sozialversicherung unterliegen, ändern sich für ausländische Arbeitgeber die Regeln für die Berichtspflichten. Die ausländischen Arbeitgeber werden sich direkt bei der Sozialversicherungsbehörde registrieren und somit direkt die sozialversicherungsrechtlichen Auflagen erfüllen können. Zu beachten ist allerdings, dass sich die Durchführung von Registrierung und monatlichen Sozialversicherungszahlungen noch wesentlich ändern könnte - was auch bereits registrierte Personen betreffen würde. Das Sozialversicherungsformular wird

in Zukunft voraussichtlich zweisprachig (englisch/ungarisch) zur Verfügung stehen. Überdies wird es möglich sein, dass alle Beiträge (Pensionsversicherungsbeitrag, andere Sozialversicherungsbeiträge) mittels einer einzigen Zahlung geleistet werden können.

Expatriates aus Drittstaaten (z.B. Japan, USA). Diese können vom ungarischen Sozialversicherungssystem nur noch ausgenommen werden, wenn die Dauer ihrer Arbeit zwei Jahre nicht übersteigt.

Krankenversicherungsbeitrag. Für aus Ungarn entsendete Expatriates, die nicht dem ungarischen Sozialversicherungssystem unterliegen, aber in Ungarn als ansässig im Sinne des Sozialversicherungsrechts betrachtet werden, beträgt der Krankenversicherungsbeitrag nun HUF 5.100/Monat (ca. EUR 18,55; derzeit HUF 4.950/Monat = ca. EUR 18).



Mag. Kathrin Platzer
kplatzer@deloitte.at

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes zum 1. Jänner 2011

Übergang der Steuerschuld bei Reinigung von Bauwerken. Seit 1.1.2011 zählt die Reinigung von Bauwerken zu den Bauleistungen, bei welchen es gemäß § 19 Abs 1a UStG zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt. Die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über, wenn die Leistung an einen Unternehmer erbracht wird, der seinerseits mit der Erbringung einer Bauleistung beauftragt ist oder selbst üblicherweise Bauleistungen erbringt. Die Reverse Charge Regelung kommt daher auch zur Anwendung, wenn beispielsweise ein Bauunternehmer eine Reinigungsfirma mit der Reinigung seines eigenen Firmengebäudes beauftragt.

Änderungen des Leistungsortes. Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen wurden bisher dort ausgeführt, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird (Tätigkeitsortsprinzip). Seit dem 1.1.2011 gilt dieser Leistungsort nur noch für Leistungen, die an Nichtunternehmer iS des § 3a Abs 5 Z3 UStG erbracht werden (B2C). Für Leistungen zwischen Unternehmern (B2B) wurde der Leistungsort hingegen neu geregelt:

Eintrittsberechtigungen. Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen, werden gemäß § 3a Abs 11a UStG dort ausgeführt, wo die Veranstaltungen tatsächlich stattfinden (Veranstaltungsortprinzip). Ein wesentliches Merkmal für sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung liegt in der entgeltlichen Gewährung des Rechts auf Eintritt zu einer Veranstaltung. Für alle oben angeführten Leistungen, die nicht in Zusammenhang mit einer Eintrittsberechtigung stehen, gilt gemäß § 3a Abs 6 UStG das Empfängerortprinzip (Generalklausel).

Seminare. Bei Seminarleistungen ist daher künftig hinsichtlich des Leistungsortes zu unterscheiden, ob dabei das Recht auf Eintritt zu einer Veranstaltung gewährt wird oder die jeweilige Tätigkeit selbst im Vordergrund steht.

Herabsetzung der Lieferschwelle im Versandhandel. Um Benachteiligungen heimischer Unternehmer in Form von Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, wurde im Zuge des AbgÄG 2010 die Lieferschwelle für die Anwendung der Versandhandelsregelung von EUR 100.000 auf EUR 35.000 abgesenkt. Die reduzierte Lieferschwelle gilt für jene Umsätze, die ab dem 1.1.2011 ausgeführt wurden.

Änderungen bei der Umsatzsteuervoranmeldung. Die Umsatzgrenze für den vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum wurde von EUR 30.000 auf EUR 100.000 angehoben. Unternehmer sind daher erst ab Vorjahresumsätzen von mehr als EUR 100.000 zur monatlichen Abgabe der Umsatzvoranmeldung verpflichtet. Die Umsatzgrenze zur verpflichtenden Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung wurde von bis EUR 100.000 auf EUR 30.000 gesenkt. Die Umsatzsteuervoranmeldung muss trotzdem erstellt und bei den Unterlagen des Unternehmers aufbewahrt werden. Die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung kann aber nur dann unterbleiben, wenn eine etwaige USt-Vorauszahlung am Fälligkeitstag auch tatsächlich entrichtet wurde; unterhalb der Schwelle für die Kleinunternehmerregelung kann dies bei ausländischen Unternehmern oder bei Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung der Fall sein.



Christian Bürgler
cbuergler@deloitte.at

Kurz-Infos – Payroll

Ist der Wechsel des Kinderbetreuungsgeld – Modells zulässig?

Der OGH hatte jüngst darüber zu entscheiden, ob ein nachträglicher Wechsel der bei der Antragstellung gewählten Kinderbetreuungsgeld-Variante möglich sei. Gemäß § 26 KBGG (= Kinderbetreuungsgeldgesetz) ist ein nachträglicher Wechsel des Modells – und damit eine andere Bezugsdauer oder Bezugshöhe – nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn sich die gewählte Leistungsart (hier: 20 plus 4 Monate) im Nachhinein als nicht optimal herausstellt, weil ein weiteres Kind früher als eigentlich geplant geboren wurde (OGH 1.6.2010, 10 ObS 38/10a).

Auch geringfügige Zuwendungen sind lohnsteuerpflichtig.

Auch geringfügige Zuwendungen an Dienstnehmer (hier: unentgeltliche Kontoführung für Bankmitarbeiter) sind lohnsteuerpflichtig. Ob ein geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis vorliegt und somit ein Sachbezug in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden muss, ist danach zu beurteilen, ob die Kunden der Bank die Konten zu denselben Konditionen beziehen können wie die Mitarbeiter. Ist dies der Fall, so kann der Ansatz eines Sachbezuges in der Lohnverrechnung unterbleiben. Nicht ausschlaggebend ist hingegen der Umstand, dass andere Banken Gratiskonten anbieten (UFS 19.10.2010, GZ RV/0241-W/09).

Novelle des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Mit 1.1.2011 kam es im Bereich des Arbeitsverfassungsgesetzes zu diversen Änderungen (BGBl I 2010/101, ausgegeben am 14.12.2010).

- Die im § 105 Abs. 1 ArbVG vorgesehene Frist für die Verständigung des Betriebsrats von der Kündigungsabsicht wurde auf nunmehr eine Woche verlängert (bisher betrug die Frist 5 Arbeitstage). Mit dieser gesetzlichen Änderung soll erreicht werden, dass etwaige Streitigkeiten, welcher Tag als Arbeitstag zu zählen ist, vermieden werden.
- Des Weiteren wurde die Frist, innerhalb welcher Arbeitnehmer eine Kündigung vor Gericht anfechten können, auf zwei Wochen verlängert (bisher: eine Woche). Dies gilt für die Anfechtung von Kündigungen, die nach dem 31.12.2010 zugegangen sind.
- Auch wurde die Herabsetzung des Wahlalters für das passive Wahlrecht zum Betriebsrat auf das vollendete 18. Lebensjahr beschlossen.
- Des Weiteren bilden leistungsbezogene Prämien und Entgelte zukünftig den Tatbestand einer fakultativen Betriebsvereinbarung (bisher: zwingende Mitbestimmung des Betriebsrats).



Stephan Schadn
sschadn@deloitte.at

Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

Steuertermine im Februar 2011

Am 15. Februar 2011 sind fällig:

- Kammerumlage für das IV. Quartal 2010
- Kraftfahrzeugsteuer für das IV. Quartal 2010
- Umsatzsteuervorauszahlung für das IV. Quartal 2010 bzw. für Dezember 2010
- Normverbrauchsabgabe für Dezember 2010
- Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren gemäß § 93 Abs 3 i.V.m. § 96 Abs 1 Z 3 EStG für Dezember 2010
- Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe für Dezember 2010
- Werbeabgabe für Dezember 2010
- Lohnsteuer für Jänner 2011
- Dienstgeberbeitrag zum Familienbeihilfenausgleichsfonds für Jänner 2011
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für Jänner 2011
- Kommunalsteuer für Jänner 2011
- Abzugsteuer gem § 99 EStG für Jänner 2011
- Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlung für das I. Quartal 2011
- Die vom Grundsteuermessbetrag abgeleiteten Beiträge, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie die Bodenwertabgabe für das I. Quartal 2011

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 14.1.2011 mit Informationen zu aktuellen steuerlichen Entwicklungen in der Ukraine, der Abschaffung der Darlehensgebühr in Österreich, dem Entwurf von Steueränderungen in Barbados, steuerlichen Anreizen für Projekte iZm der Fußball WM 2014 in Brasilien, der Spekulationssteuer auf gelistete Aktien in Griechenland und der Rückerstattung von Steuern in Saudi-Arabien.

World Tax Advisor vom 21.1.2011 mit Informationen zu Vorschlägen iZm der japanischen Steuerreform 2011, der Kritik der EU-Kommission zu steuerlichen Begünstigungen in Spanien für Akquisitionen von Nicht-EU-Gesellschaften, dem Jahresrückblick in Griechenland, neuen steuerlichen Anreizen für Produktionsunternehmen in Lettland, der Neuregelung des Lieferzeitpunktes iRd Goods and Services Tax in Singapur, und der neuen Richtlinie zu Begünstigungen für Regional Operating Headquarters in Thailand.

World Tax Advisor vom 28.1.2011 mit Informationen zu Empfehlungen für die Besteuerung von Minen in Australien, Jahresrückblick Mittlerer Osten, attraktivere Forschungsförderung in Österreich, neue Doppelbesteuerungsabkommen in Malta und DBA-Rundschau.

CEE News

[Amendment to the Czech VAT Act](#)

Breaking Tax News Jänner 2011

[Nr. 1 / 11.01.2011 – Erlass des Bundesministeriums für Finanzen zum NoVA-Urteil des EuGH](#)

Veröffentlichungshinweise



UStG-ON

Herausgeber: Berger, Bürgler, Kanduth-Kristen, Wakounig

Verlag: MANZ'sche Wien

ISBN: 978-3-214-01973-0

2. Auflage

Umfangreiche Änderungen seit dem erstmaligen Erscheinen des Kommentars 2006 machten die Neuauflage notwendig, ua:

- EU-Mehrwertsteuerpaket (Leistungsregeln,
- Vorsteuererstattungsverfahren)
- neun Novellen inkl. Abgabenänderungsgesetz 2010
- neu ergangene EuGH-, VwGH- und UFS-Entscheidungen

Veranstaltungshinweise

23.02.2011 – EXPAT Business Lunch, Renngasse 1, 1010 Wien, Seminarraum 1, 12:00 Uhr

23.02.2011 – Verleihung CFO/CEO Award, Renngasse 1, 1010 Wien, Lobby, 18:30 Uhr

Lesen Sie mehr unter:
www.deloitte.at/news

Medieninhaber und Herausgeber Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 81343 y
Redaktion: MMag. Georg Erdélyi, Mag. Edgar Huemer
Medienbetreuung: Ilse Barth, Mag. Andreas Gelke

Für den Inhalt verantwortlich: Deloitte Österreich. Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Daher übernimmt Deloitte keinerlei Haftung oder Gewährleistung für diese Informationen. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an uns. Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/about.